

**Der Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
(DFFV)**

zwischen dem

**Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München**

und der

**Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Maximilianstraße 53
80530 München**

– nachfolgend als „VKB“ oder „Versicherer“ bezeichnet –

wird mit Wirkung vom 01. Januar 2009 wie folgt abgeändert:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Versicherte

- (1) Die VKB – Versicherer – gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter – Versicherte – Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind, mit Ausnahme der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern.

§ 2 Versichertes Risiko

- (1) Gegenstand des Versicherungsschutzes ist der Ersatzanspruch von Bediensteten gegenüber dem Freistaat Bayern für Sachschäden am nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeug aus Unfällen während Dienstfahrten nach Maßgabe der Sachschadenersatzrichtlinien des Freistaates Bayern. Dieser Ersatzanspruch besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht nur für von der zuständigen Dienststelle schriftlich angeordnete oder genehmigte Fahrten, die Dienstreisende aus triftigen Gründen durchführen.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Im Verhältnis zum Versicherten finden im Rahmen der Schadenregulierung die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum jeweiligen Schadenzeitpunkt gültigen Fassung Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht der VKB gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den Sachschadenersatzrichtlinien gegenüber seinen Bediensteten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Soweit eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nach den Sachschadenersatzrichtlinien nicht besteht, ist auch die VKB gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

§ 4 Ausschlussfrist, Verhalten im Schadenfall

- (1) Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz müssen von den Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der VKB gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die VKB weiterleitet.
- (2) Versicherte Personen machen ihre Ansprüche gegenüber der VKB selbstständig geltend.
- (3) Jeder Schadenfall ist der VKB vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.
- (4) Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.
- (5) Die VKB kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 und 4 zu leisten.

§ 5 Subsidiarität

- (1) Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.
- (2) Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt bei Schäden, durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 7 Haftungsfreistellung und Regressverzicht

- (1) Soweit von Bediensteten des Freistaates Bayern trotz grundsätzlichen Bestehens von Versicherungsschutz bei einer unter § 2 Absatz 2 fallenden Fahrt Ersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Bayern erhoben werden, stellt die VKB den Freistaat Bayern im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung frei, d.h., sie wird unter Tragung der Kosten begründete Ansprüche erfüllen und unbegründete Ansprüche abwehren.
- (2) Die VKB stellt den Freistaat Bayern von allen Forderungen frei, die aus fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen seitens der Mitarbeiter der VKB entstehen und gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht werden. Ersatzansprüche aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns staatlicher Bediensteter im Rahmen dieses Vertrages macht die VKB gegenüber dem Freistaat Bayern nicht geltend.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2001 in Kraft und endet am 31. Dezember 2001. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- (2) Der zwischen der VKB und dem Freistaat Bayern bestehende Vertrag vom 5. Dezember 1991 über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

München, den 16. April 2009

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen

München, den 19. Februar 2009

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts